delle Münster den Alliirten, welche am folgenden Tage dieselbe besetzten und sich in ihrem Besitze bis zum Ausgange des Krieges behaupteten.

1760. Im Sommer dieses Jahres streifen die Franzosen plündernd bis in die Gegend von Münster. Specielles hierüber in dem oben citirten Hammer Wochenblatte.

1760, Aug. 22. Die Alliirten erobern das Schloss Bentheim, den einzigen festen Platz, welchen die Franzosen in hiesiger Gegend noch besetzt hatten.

1761, Febr. 6. Bischof Clemens August stirbt.

1762, Sept. 17. Maximilian Friederich v. Königseck-Rottenfels zum Bischofe von Münster gewählt.

1763, März 18. Einzug desselben in Münster.

1764. Franz v. Fürstenberg dirigirender Minister in Münster.

1767. Festung Münster demolirt.

1767, Aug. 24. Grundsteinlegung zum Schloss.

1773, Septbr. 16 Jesuiten-Collegium in Münster aufgelöset.

1780, Aug. 16. Erzherzog Maximilian Franz zum Coadjutor in Münster gewählt.

1784, April 15. Bischof Max Friedrich stirbt.

1784, Octbr. 11. Feierlicher Einzug des Bischofes Max Franz.

1792, Febr. Die Münsterischen Executionstruppen verlassen das Lütticher Land.

(1801, Juli 26—27. Bischof Max Franz, der letzte in der Reihe der Münsterschen Fürsten, stirbt.)

§. 16.

Heinrich Johann I. v. Droste-Hülshoff,

Sohn Bernhards III.,

1677—1739.

Da Heinrich Johann der einzige Sohn war, so wurde auf seine Erziehung alle mögliche Sorgfalt verwendet. Nach gut vollendetem Schulcursus, wahrscheinlich in Münster, besuchte er, nach Sitte damaliger Zeit, mehrere ausländische Universitäten. So reisete er am 26. Mai 1694 mit seinem Hofmeister nach Prag, wo er bis zum Ende September 1695 blieb. Von dort aus besuchte er den Herrn v. Ledebur in Perutz. Im December 1695

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

finden wir ihn in Salzburg, wo er auch noch das folgende Jahr zubrachte. Dass er das Jahr 1697 ebenfalls im Auslande verlebte, erhellet aus zwei Schuldverschreibungen, welche sein Vater ausstellte, erstere am 24. Mai 1697 über 250 Thlr., letztere am 8. November desselben Jahres über 300 Thlr., „um dieses Geld seinem im Auslande weilenden Sohne zu schicken."

Bernhards Testament vom Jahre 1680 setzte Heinrich Johann zum Universalerben ein und bestimmte in Bezug auf die Abfindung der Geschwister folgendes:

Anna Francisca und Richmod Maria, welche bereits beide eine Stiftspräbende, erstere zu Wilmarsen, letztere zu Hohenholte, besassen, sollen je 1500 Thlr. erhalten. Für Therese wurde dieselbe Summe festgesetzt, jedoch mit der Bedingung, dass ihr der Bruder eine Präbende verschaffe. Für den Fall, dass eine solche nicht zu erlangen, soll sie 2000 Thlr. bekommen. —

Wenn der Sohn ohne ebenbürtige Leibeserben stirbt, soll die älteste der Schwestern allein und sofort in die Erbschaft succediren; jedoch ist eine adliche, ritterbürtige Heirath Bedingung der Succession. —

Auch in diesem Testamente prononcirt Bernhard noch immer seine grosse Abneigung gegen seine Brüder, indem er dieselben von aller und jeder Erbfolge für die Zukunft ausschliesst. Gegen das Ende seines Lebens jedoch scheint er sich mit seinen Geschwistern wieder ausgesöhnt zu haben.

Sobald sich Heinrich Johann nach dem Tode seines Vaters, 1700, im Besitze der Güter sah, ging seine erste Sorge dahin, sich mit seinen Geschwistern, Oheims und Muhmen friedlich auseinander zu setzen.

Im Jahre 1702 verglich er sich mit seinen beiden noch lebenden Schwestern, Anna und Richmod. Als dieselben behaupteten, dass, weil ihre Mutter jenes Testament, worin ihnen 1500 Thlr. als Erbtheil zuerkannt, nicht mitunterschrieben, ihnen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch der 4. Theil des mütterlichen Vermögens zustehe, so zahlte, Friedens halber, Heinrich Johann jeder von ihnen 4500 Thlr.

Im Jahre 1704 verglich er sich mit seinem Oheim Heinrich zu Telgte. Derselbe hatte, wie wir gesehen, alle seine Brüder überlebt und beerbt; da sich Heinrich Johann seine Zuneigung zu erwerben gewusst, so fiel der Vergleich verhältnissmässig günstig aus. Der Oheim entsagte nämlich allen Ansprüchen auf die Hülshoffschen Güter, wogegen ihm ausser dem, was er bereits empfangen:

1) Obligationen zum Werth von circa 2500 Thlr. cedirt,
2) ein Capital von 8000 Thlr., wovon jedoch mindestens 4000 Thlr. an das Haus Hülshoff zurückfallen sollten, zu zahlen versprochen werden. Zur Sicherheit der Zinsen wurden ihm die Pächte von Ahlbrands- und Witkamps-Erbe, die Zehnten von Diening, Vogd, Wesendrup, die Schultenwiese, die Nienkämpe und die Kämpe beim Hause Brock abgetreten.

Wie im vorigen §. schon bemerkt, setzte im Jahre 1721 dieser Oheim seinen Neffen Heinrich Johann zu seinem Universalerben ein. Zu dieser Erbschaft gehörte auch ein von Heinrichs Frau, Maria von Bischopinck, herrührender Burgmannssitz zu Telgte. Auf den Grundstücken desselben, vor der Stadt und zwar ganz nahe an der nach Warendorf führenden Strasse, hatte sich der Besitzer ein Haus gebauet, welches, weil er dasselbe bewohnte, das Drosten-Haus genannt wurde und auch jetzt noch, wie ich höre, genannt wird. Viel Grund und Boden wird wohl nicht zu demselben gehört haben; denn Heinrich Johann verpachtete, 1738, Haus und Zubehör für 17 Thlr. Später wurde, 1754, von dem Telgter Burglehn zum Landtage aufgeschworen Ernst Constanz, Domherr zu Osnabrück. Was schliesslich aus dieser Erbschaft geworden ist, habe ich nicht auffinden können.

Die Gunst seiner Muhmen wusste sich Heinrich Johann nicht minder zu erwerben; denn er wurde, entweder mittelbar oder unmittelbar, Erbe aller. Wenn nun auch alle diese Erbschaften mit grossen Legaten beschwert waren, so bekam er doch wenigstens einen Theil derjenigen Gelder zurück, welche seinem Vater und ihm abgedrungen waren. Leider sind, wie aus den Testamenten aus den Jahren 1679, 1707, 1714 und 1719 zu ersehen, eine Menge alter Familienstücke (silberne Pokale, Leuchter etc., welche die Töchter wahrscheinlich von den Eltern zum Geschenke erhalten) als Legate in wild-fremde Hände gekommen. Nur der grosse Pokal mit dem Droste-Eickelschen Wappen rührt aus der Erbschaft der Clara Adelheid (Stifterin der 11 Uhrs-Messe im

Dom zu Osnabrück), welche ihn von ihrer Schwester, Frau von Eickel, geerbt hatte. Ihr übriges, bedeutendes Silberzeug, erhielt grössten Theils ein Vicarius, genannt Busch.

1703 den 15. November war die Eheberedung zwischen Heinrich Johann und Anna Mechtildis von Lipperheide zu Ihorst, geboren am 9. Juni 1684 und im folgenden Jahre zu Nottuln als Stiftsdame aufgeschworen. Ihre Eltern waren Caspar von Lipperheide und Apolonia Helena v. Chalon genannt Gehle.

Dieser Ehe entsprossten folgende vier Kinder:
Heinrich Wilhelm. Richmod Mechtildis. Ernst Constanz. Johann Matthias.

1. Heinrich Wilhelm I., geboren 1704, December 4., gestorben 1754, April 14., wurde Stammfolger.

2. Richmod Mechtildis, geboren 1707, Sept. 8., erhielt 1707, am 8. October, durch Resignation ihrer Tante Richmod Anna eine Präbende zu Hohenholte. Diese, sehr schöne aber stolze, Dame hatte oft hochfahrend gesagt, sie würde nur den zum Manne nehmen, welcher mit voller Musik zum Brautwerben nach Hülshoff käme. Als nun einst ihr bejahrter Vetter, Freiherr Christian v. Nesselrode-Hugenpoet, General in oesterreichischen Diensten, zu Hülshoff ins Quartier kam, musste die Regiments-Musik voraufspielen; und als derselbe bald darauf um die Hand seiner schwarzlockigen Cousine anhielt, bestand der Vater auf diese Heirath, weil ihr Wunsch jetzt erfüllt sei. Wirklich fand die Vermählung im Jahre 1733 Statt und sie zog mit ihrem Manne nach Ungarn, wo derselbe Güter besass. Nach dem kurz darauf erfolgten Tode desselben bewarb sich ein reicher Ungar um die schwarzaugige junge Wittwe, welchen sie jedoch auf eine beleidigende Art zurückwies. In Folge dessen machte jener Gebrauch von seinem Indigenat-Rechte und lösete die Güter ihres verstorbenen Mannes für den Taxwerth ein. Sie starb in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Ihr einziges Kind, ein Sohn, ist der Verfasser eines bekannten Theaterstückes, Johann v. Leiden. Unmittelbar vor ihrer Heirath resignirte sie, 1733, den 25. April, ihre Stiftspräbende zu Hohenholte auf ihre Nichte Richmod v. Droste, welche, geboren 1732 den 8. Januar und gestorben 1733 den 12. September, dieselbe nur wenige Monate besass.

3. Ernst Constanz, geboren 1709, August 6., wurde 1729,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

August 8., Domherr zu Osnabrück; erhielt 1730 die Collation der von Rudolph v. der Tinnen unlängst in der St. Servatii-Kirche zu Münster gestifteten Erbmänner-Vicarie; wurde 1754, Januar 31, von dem Burghof zu Telgte durch die Herren v. Ketteler-Harkotten und v. Wenge-Enkinckmühle beim Landtage in Münster aufgeschworen; starb 1756 zu Osnabrück, nachdem er vorher seine Präbende auf seinen Neffen und Pathen Ernst Constanz resignirt hatte Ihm verdankt die Familie viel; denn unter andern:

a) nach dem im Jahre 1754 erfolgten Tode seines Bruders übernahm er die Vormundschaft über dessen Kinder und führte diese Vormundschaft mit der grössten Sorgfalt.

b) den südlichen Theil des Schmidhons-Busches liess er zum Lustwald anlegen und die noch jetzt darin befindlichen grössten Castanien-Bäume sind von ihm gepflanzt. — Die 3 Kastanien-Bäume aber, (der vierte brach am 1. März 1867, an einem windstillen Morgen, zusammen) welche unmittelbar vor der Gartenbrücke stehen, wurden von seinem Vater gepflanzt und haben somit jetzt ein Alter von circa 170 Jahren.

c) seine Erbschaft betrug 7500 Thlr.

4. Johann Matthias, geboren 1710, Juli 25., starb sogleich nach der Taufe und ihm folgte die Mutter, 26 Jahre alt, in einigen Tagen nach.

Anna Mechtildis von Lipperheide war, da sie nur eine Schwester, Catharina, Frau des Johann Matthias v. Ascheberg, hatte, in gewisser Beziehung eine Erbtochter zu nennen. Jedoch nach Bestimmungen der Familie fielen die Güter Ihorst, Buddenburg, Hange etc. auf ihre ältere Schwester, und sie musste sich mit einem Brautschatz von 6000 Thlr., wobei sogar noch mehrere im Process begriffene Forderungen waren, begnügen. Als der gutmüthige Heinrich Johann jedoch noch einige Bedenken hatte, jene, wie es scheint, nie realisirten Forderungen statt baarer Münze anzunehmen, legte ihm der kluge Schwager Ascheberg noch ein Stückfass Wein zu.

Dem Heinrich Johann wurde als kleiner Ersatz für den gerechten Schmerz, welchen ihn der frühe Tod seiner feingebildeten und herzlich guten Frau verur-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sachte, die grosse Freude zu Theil, sich endlich wieder in den Genuss der, seiner Familie seit mehr als 150 Jahren entzogenen, adlichen Rechte gesetzt zu sehen. Die Gegner konnten sich nämlich der gegen sie verhängten Execution nicht länger entziehen, und sahen sich desshalb genöthigt, endlich, nachdem alle Winkelzüge erfolglos versucht, der Gerechtigkeit ihren freien Lauf zu lassen, und die noch vorhandenen wenigen vollbürtigen Erbmänner zum Landtage aufzuschwören.

Am 24. December 1715 hatten nämlich das Domcapitel und die Ritterschaft, dem Zorn des Kaisers nachgebend, das Versprechen abgelegt, dem Urtheile, welches die Erbmänner in alle adlichen Rechte wiederum einsetzte, zu gehorchen. Letztere, welche damals nur mehr aus wenigen Personen bestanden, fanden sich desshalb auf dem am 9. November 1716 beginnenden Landtage ein und legten ihre Stammbäume zur Prüfung vor. Allein es wurden ihnen alle erdenklichen Schwierigkeiten gemacht, und obgleich sich die Herren v. der Reck-Steinfurt, Ketteler, Dumstorf und Valke erboten hatten, den Heinrich Johann v. Droste aufzuschwören, so unterblieb dieses doch. Endlich am Ende des Landtages, nämlich am 7. December 1716, erhielt derselbe folgenden Bescheid:

„Die von Ihro Hochfürstlichen Gnaden ad comitia remittirten Wappen des Herrn H. J. Droste zum Hülshoff betreffend ist nach Verlesung und Examination sämmtlicher adjunctorum supplico wie nach prævia soliter communicatione cum reverendissimo capitulo von denen gesammten Herren der Ritterschaft dafür gehalten, dass noch zur Zeit kein ferneres Bedenken dabey übrig und sie wohl zu erleiden haben, dass auf nägst folgendem Landtage mit der Aufschwörung servatis servandis fortgefahren werde.“

Als nun am 15. November 1717, der nächstfolgende Landtag begann, wurde die Sache abermals urgirt. Allein die übelgesinnten Gegner suchten jetzt die aufschwörenden Herren dadurch zurückzuschrecken, dass sie behaupteten, die in dem Eide enthaltenen Worte „Und auf hohen Thumstiftern und Ritterorden Qualification bestehen können“ seien so zu verstehen, dass, wenn einem Erbmanne von auswärtigen Stiftern oder Ritterorden Quæstio Status gemacht werde, so seien sie, die Aufschwörer, für meineidig zu erachten und würden der im Reversal bestimm-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ten Strafe verfallen. Hierdurch erschreckt, wollten die Aufschwörer den Act der Aufschwörung nur dann vornehmen, wenn dem Eide und Reversal die Worte „in vim decreti Cæsaris" zugesetzt würden, was dann auch geschah Die Gegner hofften wohl, dass dereinst, wenn ein Erbmann seine Aufschwörung bei irgend einer andern Corporation durch ein Zeugniss der Ritterschaft beglaubigen müsse, dass dann dieser, ungebräuchliche, Zusatz die ganze Aufschwörung verdächtigen und die Erbmänner somit wiederum um ihre so theuer wieder errungenen Vorrechte bringen würde. —

Auch in Betreff der Aufnahme ihrer Güter in die ritterschaftliche Matrikel wurde den Erbmännern grosse Schwierigkeit gemacht, indem man nur diejenigen Güter aufnehmen wollte, von denen erweislich schon irgend einer zum Landtage erschienen. Zum Glück für Heinrich Johann war bereits, im Jahre 1441 etc., Johann V. v. Droste zum Hülshofe, also schon lange vor dem Beginne des Processes, zum Landtage geladen; und weil er damals Hülshoff bewohnte, auch kein anderes freies Gut besass, so war er also auch von Hülshoff erschienen. Die wirkliche Immatriculation der Erbmannsgüter fand aber erst am 20. December 1719 Statt. — Ehe die von allen Seiten eingeschüchterten Aufschwörer die wirkliche Aufschwörung vornahmen, verlangten und erhielten sie von den Erbmännern einen Revers, „dass, wenn sie dereinst wegen dieser Aufschwörung in Schaden und Unannehmlichkeiten gerathen sollten, alsdann die Erbmänner ihnen völligen Ersatz leisten wollten." Dieser Revers ist vom Tage der Aufschwörung, 7. December 1717, datirt. Es wurden nämlich Heinrich Johann v Droste-Hülshoff und seine, I. 1. pag. 79 angegebenen, Leidensgefährten:

aufgeschworen am 7. December 1717.
introducirt und vereidet am 8. December 1717.
zur Hoftafel geladen am 9. December 1717.

Die Erbmänner hatten gerechten Grund, zu vermuthen, dass ihre Gegner die Absicht hatten, den eben erwähnten Zusatz zur Aufschwörungsformel noch dereinst zu ihrem Nachtheil zu benutzen; desshalb traten sie mit der Forderung auf, dass ihnen die Ritterschaft und das Domcapitel die diesen beiden Corporationen im Urtheil des Reichskammergerichtes auferlegte „cautio ad effectum rei judicatæ" mit andern Worten Bürgschaft dafür leisten sollten, dass das Urtheil des Reichskammergerichtes in seinem vollen Wesen und Umfange zur Ausführung komme. Die Erbmänner bekamen diese Bürgschaft zwar nicht, obgleich sie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Fürst ausdrücklich befahl; jedoch erlangten sie durch dieses energische Auftreten, dass sie in Zukunft ohne jenen Zusatz aufgeschworen wurden. —

Der Erbmännerprocess war hauptsächlich durch den vorwiegenden Einfluss der pfründenhaschenden Familie Raesfeld herbeigeführt und wenn auch während des Processes die Mehrheit der Ritterschaft den Erbmännern feindlich gegenüber stand, so war doch eine erhebliche Anzahl von der Berechtigung der Erbmänner überzeugt und vertrat wiederholt deren Ansprüche. Ich nenne von diesen hier:

v. der Horst, Plettenberg, Droste-Vischering, Reck-Steinfurth, Bevern, Dummstoff, Beverförde, Nagel-Loburg, Ascheberg, Ketteler, Valke und Malinkrodt. —

Noch ein Umstand, welcher dazu dienen mag, das ganze Verfahren gegen die Erbmänner in das richtige Licht zu stellen. Obgleich der Process gerade desshalb geführt wurde, weil die Ritterschaft behauptete, die Erbmänner gehörten nicht zur Ritterschaft, so wurden dieselben doch gezwungen, ihren Theil zu den Processkosten, welche der Ritterschaft zur Last fielen, als Mitglieder der Ritterschaft zu tragen, so dass die Erbmänner ausser ihren eigenen Processkosten auch noch theilweise die ihrer Gegner bezahlen mussten. —

Heinrich Johann v. Droste gab sein, wie es in den Collectaneis auf Stapel heisst, „ganz splendides“ Aufschwörungsdiner am 18. December 1717 und war fortan „ein fleissiger Besucher des Landtages“. —

Der Vorbehalt, welcher im Ritterbuche, auf Antrag des Freiherrn v. Merveld, unter dem Stammbaum des Heinrich Johann vermerkt wurde, lautet wörtlich also:

„Anno 1717 den 7. December sind diese Wappen von den dazu erwählten Herrn Aufschwörern benentlich Herrn Obriststallmeister v. der Reck-Steinfurth und Herrn v. Dumstorff zu Rorup

als viel die Herren Erbmänner betrifft in vim decreti et rescripti caesarii bey der hochlöblichen Ritterschaft förmlich aufgeschworen. —

Merkwürdig ist es, dass dieselben Herren, welche den Erbmännern gegenüber so strenge waren, selbst im Jahre 1717 noch viele Edelleute ohne Aufschwörung, gegen einen einfachen Reversal, zum Landtage zuliessen, wie dieses aus den Collectaneis auf Stapel erhellet.

Die Erbmänner waren somit wieder in die ihnen seit mehr

als 150 Jahren entzogenen Rechte gesetzt; jedoch die Verstimmung, welche zwischen ihnen und den Familien ihrer Hauptgegner hervorgerufen, wurde erst dann getilgt, als nach einem Jahrhundert die Stürme der Zeit den Hauptgrund jenes denkwürdigen Streites, die reichen Pfründen des Domcapitels, brachen.

Heinrich Johann:

I.

kaufte im Jahre 1714 zwei Begräbnissstätten in der Sacristei zu Roxel. Die Bescheinigung über bezahlten Kaufpreis, sieben Thaler, stellt aus, am 22. August 1714, Jobst Zürkick genandt Girllhauss pro tempore provisor.

In einem, vor der Sacristei, in der Kirche befindlichen, der v. Droste-Hülshoffschen Familie gehörigen Grabe ruhet, laut folgender über dem innern Eingange zur Sacristei angebrachten Inschrift, der französische Graf J. A. J. de Buisseret de Blavenghem:

D. O. M.

Hic tumulatus resurrectionem exspectat. Die 4ta Martii 1800 depositum est corpus illustris Domini Joannis Alberti Josephi Comitis de Buisseret de Blavenghem, qui propter revolutionem exul Galliæ, patriæ, Deo regique fidelis raptus est mœstissimæ familiæ Monasterii 2da ejusdem mensis, ætatis 70. Post viginti annos filius redii, huncque lapidem posui in memoriam patris carissimi, et filiæ infantis nomine Claræ et in hac ecclesia sepultæ 10ma 1799.

II.

verkaufte im Jahre 1709 dem Gerhard Affhüppe und dem Heinrich Veltmann einen kleinen Busch, belegen unweit Detten „aufm Berge“.

III.

bauete im Jahre 1720 die beim Dorfe Roxel belegene, von seinem Vater angekaufte, Windmühle von Grund auf neu.

IV.

pflanzte die circa 20 Minuten lange Eichenallee am Hause Hülshoff. Ein Theil derselben wurde vor fast 40 Jahren, ein weiterer Theil innerhalb der letzten 10 Jahre gefällt, aber wieder mit Eichen bepflanzt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

V.

schenkte:

1) der Kirche in Hohenholte, vor dem Jahre 1707, die dort noch jetzt gebrauchte Orgel. Dieselbe war für Roxel bestimmt, wurde aber, weil die Roxellaner den Organisten nicht bezahlen wollten, obgedachter Kirche geschenkt.
2) der Kirche in Roxel:
 a. vor dem Jahre 1709, die Statuen der vier grossen Kirchenlehrer.
 b. im Jahre 1711 die Orgel.

Die Namen derjenigen, welche, alle vom jedesmaligen Besitzer des Hauses Hülshoff ernannt, diese Orgel bedient haben, sind:

1) J. Junkerdink, ein Mohr, welchen der Herr v. Droste „aus fremden Ländern" mitgebracht. Derselbe hatte zur Frau die Vaters-Schwester des, „am 4. Mai 1810 fast 70 Jahre alten und, nach dem Tode seines Vaters Sigismund, 37 Jahre hindurch selbstständig fungirenden", Roxeler Küsters Anton Joseph Herz. Auch der Grossvater dieses A. J. Herz war Küster in Roxel und hiess Herm Herz.
2) Blinde Anton.
3) Linke (Heubrock?)
4) Holtkötter aus Münster, welchen Temme aus Bösensell einige Zeit vertrat.
5) Schrey, senior.
6) Schmitz aus Senden.
7) J. B. Schrey, junior.
8) J. Nadermann.
9) F. Engking.
10) Lehrerin Sökeland.
11) Lehrerin Sobbe, jetzt noch in Function.

1774 war die Orgel reparaturbedürftig. Der damalige Pastor Hettermann und Clemens August I. v. Droste-Hülshoff wurden einig, die Orgel einige Jahre unbesetzt zu lassen und den Organistenlohn, jährlich 12 Thlr., zur Reparatur derselben zu verwenden, welches Uebereinkommen auch von der Kellnerei in Münster genehmigt wurde. Darauf ernannte Clemens August I. v. Droste einen gewissen Holtkötter aus Münster zum Organisten.

Heinrich Johann I. war ein äusserst gutmüthiger

Herr und sehr angenehmer Gesellschafter. Manchen unschuldigen Streich führte er aus, um andern und sich das Leben zu erheitern. — Aus Liebe zu seinen Kindern, wie er in seinem Testamente sagt, blieb er, obgleich beim Tode seiner Frau erst 32 Jahre alt, Wittwer. — Während der letzten Jahre seines Lebens fühlte er sich immer unwohl, wenn Pfingsten näherte. Der Grund hiervon war wohl folgender, sehr lebhafter Traum. Unten im Hause Hülshoff schlafend, sah er einst im Traume einen ihm unbekannten Geistlichen, welcher ihn administrirte und alsdann seine Frage, ob er sterben müsse, dahin beantwortete: „Jetzt noch nicht; erst nach oben und dann quatuor tempora nach Pfingsten". Der Pastor in Roxel (T. H. Cappius) starb (1733) und als ihn dessen Nachfolger (J. T. Dingerkus) zum ersten Male besuchte, erklärte er denselben sogleich für den Geistlichen, welchen er früher im Traume gesehen.

Dessen ungeachtet starb Heinrich Johann nicht auf quatuor tempora nach Pfingsten, auch nicht auf Hülshoff, sondern zu Münster im v. Drosteschen Hause an Lamberti-Kirche und zwar am 18. December 1739, alt 61 Jahre. —

Die Hauptbestimmungen in seinem Testamente, Münster den 10. Mai 1733, sind:

I.

Sein Leib soll in der Kirche zu Roxel neben dem seiner, im Jahre 1709 verstorbenen, Gemahlin beigesetzt werden.

II.

Sein ältester Sohn Heinrich Wilhelm, Universalerbe, soll die v. Droste-Hülshoffsche Armenstiftung um 100 Thlr. Capital vermehren.

III.

Als gänzliche Abfindung soll erhalten:

1) sein Sohn Ernst Constanz, Domherr zu Osnabrück,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7000 Thlr., wovon jedoch, zur Erhaltung der Stammgüter, dasjenige abgezogen werden soll, was die Beschaffung jener Dompräbende und die dortige Aufschwörung gekostet.

2) seine Tochter Richmod Adelheid, Gemahlin des Freiherrn Christ. Nesselrode Hugenpott, 5000 Thlr. und den gesetzlichen Theil aus der zu Wetzlar im Rechtsstreit befangenen Mummenschen Pretention.

IV.

Stirbt Heinrich Wilhelm ohne Hinterlassung von männlichen Leibeserben, so ernennt er dessen Bruder Ernst Constanz zum Universal-Erben, wenn sich derselbe alsdann, zur Fortsetzung des v. Droste Hülshoffschen Stammes und Namens, mit einer ritterbürtigen und bei dem Thumb-Capitull zu Münster stiftsmässigen Person verheirathen wird. In diesem Falle soll Ernst Constanz verpflichtet sein, die von seinem Bruder Heinrich Wilhelm etwa hinterlassenen Töchter so abzufinden, dass dadurch die Güter nicht merklich beschwert werden.

§. 17.

Heinrich Wilhelm I. v. Droste-Hülshoff,

Sohn Heinrich Johann's I.,

1704—1754.

Heinrich Wilhelm, zum körperlich schönen Jüngling herangewachsen, früh in allen ritterlichen Künsten in seltenem Maasse bewandert, ein Meister auf der damals sehr beliebten Flöte, dabei von gewandten und angenehmen gesellschaftlichen Formen, wurde von seinem Vater am 12. September 1722 mit seinem Hofmeister, Vicarius Zum-Brink, und seinem Bedienten Johann, so wie in Begleitung seines Vetters v. Graes zur weitern Ausbildung auf Reisen geschickt. Ihr nächstes Ziel war Salz-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf